

Landkreis L a h r
Gemeinde Friesenheim

Satzung

über Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

" I m H o l d e r t a l "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 7. Februar 1972 die Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Im Holdertal", der am 31.1.1967 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

Gegenstand der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist/sind

- 1) der Gestaltungsplan
- 2) der Straßen- und Baulinienplan
- 3) _____

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

- (1) Der Gestaltungs - plan nach § 1
- ~~wird ersetzt durch den~~ plan vom _____ nach Maßgabe der Begründung vom _____
 - wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 7. Februar 1972
 - ~~wird ergänzt durch den~~ plan vom _____ nach Maßgabe der Begründung vom _____
 - ~~wird aufgehoben.~~

Straßen- und
(2) Der Baulinienplan nach § 1

- wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
 - wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 7. Februar 1972
 - wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
 - wird aufgehoben.
- (3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1
- werden ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
 - werden aufgehoben.

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 30.5.63 i.d.F.
7. Febr. 1972
- 1) Begründung vom 7. Febr. 1972
 - 2) Straßen- und Baulinienplan vom 31.1.67 / in der Fassung vom 7.2.72
 - 3) Gestaltungsplan vom 31.1.67 / in der Fassung vom 7.2.72
 - 4) Straßenlängs- und Querschnitten vom - / in der Fassung vom -
 - 5) Bebauungsvorschriften vom 7.10.68
 - 6) Plan*) (mit Bebauungsvorschriften) vom in der Fassung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 10. Febr. 1972

Bürgermeister

Die Änderung / ~~Ergänzung~~ / ~~Aufhebung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am vom in genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am 11.2.1972 im Verkündigungsblatt bekanntgemacht bzw. in der Zeit vom 21.2. bis 6.3.1972 durch Auflegung öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 7. März 1972 in Kraft getreten.
Friesenheim, den 16. Febr. 1972

(Unterschrift)

*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.